

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Neonazistischer Immobilienhändler in Jena?

Die **Kleine Anfrage 2236** vom 19. März 2012 hat folgenden Wortlaut:

Bei einer Informationsveranstaltung des Landesamts für Verfassungsschutz Thüringen am 23. Februar 2012 in Rudolstadt berichtete der Referent des Amtes, dass Thomas Wienroth weiterhin in der Neonazi-Szene aktiv sei.

Thomas Wienroth ist ehemaliger NPD-Kreisverbands-Vorsitzender im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und war ab dem Jahr 2006 Mitglied im Bundesvorstand der NPD-Jugendorganisation "JN".

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Referenten, dass das ehemalige JN-Bundesvorstandsmitglied auch weiterhin in der neonazistischen Szene aktiv ist und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
2. Aufgrund welcher Kenntnisse bzw. Aktivitäten Thomas Wienroths stuft die Landesregierung diesen in der Vergangenheit und aktuell als Neonazi ein?
3. Besitzt die Landesregierung Informationen, wonach Thomas Wienroth im Juli 2007 Funktionen innerhalb der NPD, deren Jugendorganisation oder anderen neonazistischen Gruppierungen ausübte, wenn ja, um welche Funktionen handelte es sich hierbei?
4. Kann die Landesregierung bestätigen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen am 25. Juli 2007 auf dem Eichplatz in Jena den Neonazi Thomas Wienroth für ein Gespräch kontaktiert hat? Falls ja, hatte das Gespräch das Ziel, Thomas Wienroth als V-Mann für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zu gewinnen? Falls nein, welches Ziel verfolgte es dann?
5. Sofern ein Anwerbegespräch wie in Frage 4 erwähnt stattgefunden hat: War dieses erfolgreich und falls ja, liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, ob gegebenenfalls gezahlte Aufwandsentschädigungen für V-Personen durch den Genannten zum Aufbau eines Immobilienhandels in Jena verwendet wurden?
6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Inhaberschaft oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen durch Thomas Wienroth in Jena vor?
7. Ist der Landesregierung bekannt, ob Thomas Wienroth Zuwendungen aus öffentlicher Hand, beispielsweise im Rahmen der Existenzgründungsförderung o. ä., erhalten hat? Wenn ja, welche und durch welche zuwendende Stelle, in welcher Höhe und wann?

8. Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, dass durch ein Unternehmen des Thomas Wienroth in der Vergangenheit Angehörigen der Neonazi-Szene Immobilien vermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden?
9. Welche Maßnahmen unternehmen Landesregierung und Polizei um der Unterwanderung von Neonazis im Immobilienbereich zu begegnen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Mai 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine derartige Einschätzung wurde vom Referenten nicht vorgetragen. Der Landesregierung liegen zu der angefragten Person keine Erkenntnisse vor, dass diese auch weiterhin in der rechtsextremistischen Szene aktiv ist.

Zu 2.:

Die Einstufung als Rechtsextremist beruhte auf der Mitgliedschaft und der Übernahme von Funktionen in der Thüringer NPD und ihrer Jugendorganisation "Junge Nationaldemokraten" (JN). Er trat auch als Redner bei Demonstrationen der Neonazi-Szene in Erscheinung. Die Erkenntnisse stammen überwiegend aus den Jahren 2004 bis 2006. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

nein

Zu 4.:

nein

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 6.:

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, die Inhaberschaft oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen zu beobachten, sofern keine Hinweise vorliegen, dass strukturelle und/oder personelle Verflechtungen mit dem rechtsextremistischen Spektrum erkennbar sind. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 8.:

nein

Zu 9.:

Das Thüringer Finanzministerium hat für Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung zur Beachtung bei der Veräußerung landeseigener Immobilien ein Merkblatt "Kauf von Grundstücken und Gebäuden durch extremistische Personen oder Vereinigungen" erarbeitet. Soweit Liegenschaften für eine Nutzung durch extremistische Kreise in Frage kommen könnten, werden im Kaufvertrag eine entsprechende Zusicherung des Erwerbers, die eine solche Nutzung ausschließt, sowie ein Wiederkaufsrecht zu Gunsten des Freistaats für den Fall des Verstoßes gegen diese Zusicherung aufgenommen. Im Übrigen wurde das Merkblatt allen Ministerien und ihren nachgeordneten Behörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den kommunalen Behörden zeitnah bekannt gegeben. Auch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie hat für seinen Geschäftsbereich interne Verfahrensregelungen getroffen, um zu verhindern, dass Rechtsextremisten Fördermittel beispielsweise zum Erwerb von Immobilien erhalten bzw. Immobilien erwerben.

Darüber hinaus bietet seit dem Jahr 2008 der vom Thüringer Innenministerium herausgegebene "Handlungsleitfaden für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen zum Umgang mit Rechtsextremisten" Hilfestellungen im Umgang mit Rechtsextremisten, indem er einige typische Fallgruppen im kommunalen All-

tag aufgreift und Handlungsansätze hierzu darstellt. Unter anderem wird auch bereits die Problematik der Immobilienerwerbe bzw. -anmietungen erläutert. Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sowie die Thüringer Polizei informieren öffentliche Stellen und ergreifen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung alle entsprechenden Maßnahmen. Überdies wird die Öffentlichkeit anlassbezogen im Rahmen von Informationsvorträgen und im jährlichen Verfassungsschutzbericht sensibilisiert.

Ergänzend ist noch auf ein seit einigen Jahren genutztes Merkblatt "Vermietung von öffentlichen Einrichtungen an rechts- und linksextremistische Gruppen" mit rechtlichen Grundlagen und praktischen Handlungsempfehlungen (z. B. mit einem Mustermietvertrag) für Gastronomen und für Vermieter öffentlicher Räume hinzuweisen. Das Merkblatt wurde vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Innenministerium, dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, dem Thüringer Landesverwaltungsamt und dem DEHOGA Thüringen erarbeitet und soll zur Verhinderung von Veranstaltungen mit extremistischem Inhalt beitragen. Es wird auch in o. g. Handlungsleitfaden darauf Bezug genommen.

Im Übrigen unterliegt der Erwerb von Grundstücken durch Personen mit extremistischer Gesinnung grundsätzlich der Privatautonomie. Die Rechtsordnung missbilligt nur solche Verhaltensweisen, die ihr Schaden zufügen können und sieht dafür ein staatliches Einschreiten, u. a. durch die Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung, vor. Es werden dann alle rechtsstaatlich gebotenen Mittel zum Schutz der angegriffenen Rechtsgüter ausgeschöpft.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär